

Herr. Kamath Mahesh Jagannath

Geburtsdatum: 28.11.1992

Nationalität: Indien

Matrikelnummer: 1992112806723

Referenznummer: R 25739

Adresse: SHU CPA Kirchberg, Rue Tony Rollman, L-2454 Luxemburg-Kirchberg

E-Mail: mkay007ch@gmail.com

27. Oktober 2025

An:

- **Ombudsmann (Médiateur)**
36 Avenue Marie-Thérèse, L-2132 Luxemburg
E-Mail: mediateur@mediateur.public.lu
- **Direktion für Einwanderung**
Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten
26, route d'Arlon, L-1130 Luxemburg
E-Mail: immigration.dublin@mai.etat.lu
- **Luxemburger Polizei**
Polizeikommissariat Luxemburg-Stadt, 30 Boulevard Winston Churchill, L-1340 Luxemburg
- **Staatsanwaltschaft (Parquet Général)**
Cité Judiciaire, L-2080 Luxemburg

Betreff: Formelle Beschwerde (Anzeige/Plainte) wegen Amtsmissbrauchs gemäß den Artikeln 240, 254, 255 und 231 des Strafgesetzbuches, Verfahrensverstößen gemäß der Dublin-III-Verordnung und dem luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 sowie der Verweigerung der Anzeigenaufnahme durch die Polizei – Matrikelnummer 1992112806723, Referenz R 25739

Sehr geehrte Behörden,

Ich, Mahesh Jagannath Kamath, Journalist und Asylbewerber (Matrikelnummer: 1992112806723, Referenz: R 25739), reiche diese formelle Beschwerde gegen einen Einwanderungsinterviewer (Name unbekannt, beschrieben als braunhäutig, dunkelgelben Pullover und Jeans tragend) und drei Sicherheitskräfte von Vigicore (eine von afrikanischer Herkunft, eine kahlköpfige junge braunhäutige Person, eine unbekannt) wegen schwerwiegender Verstöße während meines Dublin-Verfahrensinterviews am 27. Oktober 2025 um 10:00 Uhr in der 26, route d'Arlon, L-1130

Luxemburg, ein. Ich melde zudem die Verweigerung der Luxemburger Polizei, meine Beschwerde am 27. Oktober 2025 aufzunehmen, als Amtsvergehen. Diese Handlungen stellen Amtsmissbrauch gemäß den Artikeln 240, 254, 255 und 231 des Strafgesetzbuches (Code pénal), Verstöße gegen die Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013, das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über internationalen Schutz und die Charta der Grundrechte der EU dar.

I. Verstöße während des Dublin-Verfahrensinterviews

Am 27. Oktober 2025 um 10:00 Uhr nahm ich an meinem Dublin-Verfahrensinterview in der Direktion für Einwanderung teil. Der Interviewer führte das Verfahren unfair durch und verletzte zwingende Protokolle sowie meine Rechte. Nachfolgend sind die spezifischen Vorfälle aufgeführt, unterstützt durch die gestellten Fragen, meine detaillierten Antworten und die Auslassungen oder falschen Angaben des Interviewers im Protokoll, die ich nach der Übersetzung der Dokumente festgestellt habe.

1. Fehlender Dolmetscher

- Vorfall: Trotz meiner Bitte wurde kein Dolmetscher von Englisch nach Französisch oder Deutsch gestellt. Der Interviewer, der Englisch sprach, fungierte gleichzeitig als Interviewer und Übersetzer und verfasste das Protokoll auf Französisch, ohne es mir während oder nach dem Interview zu übersetzen.
- Verstoß:
 - Dublin-III-Verordnung, Artikel 5(2): Interviews müssen in einer Sprache geführt werden, die der Antragsteller versteht oder vernünftigerweise verstehen soll, mit einem Dolmetscher, falls erforderlich.
 - Gesetz vom 18. Dez. 2015, Artikel 14: Asylbewerber haben Anspruch auf einen kostenlosen Dolmetscher für Interviews und Dokumentenprüfung.
 - Charta der Grundrechte der EU, Artikel 6: Recht auf ein faires Verfahren in einer verständlichen Sprache.
 - Strafgesetzbuch, Artikel 240: Böswillige Verletzung dienstlicher Pflichten durch das Nichtstellen eines Dolmetschers, was meine Teilnahme am Verfahren untergräbt (Freiheitsstrafe: 8 Tage–6 Monate, Geldstrafe: 251–5.000 €).
- Auswirkung: Ich konnte die Fragen nicht vollständig verstehen oder das Protokoll überprüfen, was das Interview unfair und ungültig macht.

2. Unvollständiges und falsches Protokoll

Der Interviewer stellte Fragen, ließ meine detaillierten Antworten absichtlich aus, schrieb minimale oder falsche Aussagen und lehnte meine Bitten ab, korrekte Informationen aufzunehmen. Nachfolgend sind spezifische Beispiele aus dem Protokoll (nach dem Interview übersetzt):

- Thema: SCHWEIZ (2020/2023), Seite 5, Frage 3:
 - Frage: „Pourriez-vous me donner de plus amples renseignements ?“
 - Meine Antwort: *Mein Asylantrag in der Schweiz wurde nicht fair behandelt. Die erste und zweite Anhörung wurden nicht gemäß dem Protokoll durchgeführt. Als ich Namen wie Ambani und Adani nannte, die direkt an meiner Verfolgung in Indien beteiligt sind, ließen die Schweizer Behörden diese aus dem Protokoll. In Berufungen wurde trotz meiner Angabe, dass ich zwei leibliche Töchter habe und eine starke Vater-Tochter-Bindung besteht, keine Untersuchung durchgeführt, und mein Fall wurde abgelehnt. Meine Berufungen wurden oft abgelehnt, weil ich die Gerichtsverfahrensgebühren nicht zahlen konnte, was gegen das Schweizer Verfassungsrecht auf Zugang zur Justiz verstößt.*
 - Protokolleintrag (falsch): *J'ai introduit un recours et mon recours a été rejeté. Non.*
 - Verstoß: Der Interviewer ignorierte wesentliche Details über unfaire Behandlung und Verfolgung, was gegen Dublin-III, Artikel 4 (genaues Protokoll) und Gesetz vom 18. Dez. 2015, Artikel 15 (Recht auf Überprüfung/Korrektur des Protokolls) verstößt. Dies stellt einen Verstoß gegen Strafgesetzbuch Artikel 240 (böswillige Pflichtverletzung) und möglicherweise Artikel 231 (falsche Aussagen, Freiheitsstrafe: 1 Monat–3 Jahre, Geldstrafe: 251–10.000 €) dar.
- Thema: SCHWEIZ (2020/2023), Seite 5, Frage 4:
 - Frage: „Pour quelles raisons avez-vous quitté cet EM?“
 - Meine Antwort: *Die Politiker und die indische Regierung, die an meiner Verfolgung beteiligt sind, haben Geschäfte in der Schweiz und ein starkes Korruptionsnetzwerk. Vor meinem Asylinterview wurde ich von Beamten der Gemeinde Nurensdorf und einer SVP-Politikerin bedroht. Die Schweizer Behörden setzten meinen Anwalt unter Druck, der daraufhin aufgab. Ich deckte Korruption im Asylsektor auf, was mich zum Ziel machte. Sie machten mich obdachlos, verletzten die Menschenrechte meiner Töchter und planten meine Abschiebung nach Indien. Italien überstellte mich ohne Dublin-Interview illegal in die Schweiz zurück, und Italiens Misshandlung (keine Unterkunft) ließ mir keine Möglichkeit zu bleiben. In Deutschland vermieden die Behörden mein Interview mit meiner Tochter Aryana, verweigerten Sozialhilfe und planten die Abschiebung in die Schweiz, was gegen Protokolle verstößt.*
 - Protokolleintrag (falsch): *Les autorités suisses sont corrompues et ils ont mis la pression sur mon avocat. Un ordre de quitter le territoire a été notifié dans cet EM. Le rapatriement vers le pays d'origine a été annoncé.*

- Verstoß: Der Interviewer ließ Details über Korruption, Bedrohungen, illegale Überstellungen und Familienrechte aus, was meine Gründe für die Abreise falsch darstellt. Dies verstößt gegen Dublin-III, Artikel 4 und Gesetz vom 18. Dez. 2015, Artikel 15, und stellt Artikel 240 (böswillige Auslassung) und Artikel 231 (falsche Aussagen) dar.
- Thema: ITALIEN (2023), Seite 5, Frage 1:
 - Frage: „Est-ce que vous avez introduit une demande de protection internationale dans cet EM?“
 - Meine Antwort: *Auf der Polizeiwache in Como versuchte ich, Asyl zu beantragen, wurde aber illegal in einem Polizeiauto ohne Dublin-Interview in die Schweiz zurückgeschickt. Später in Ferrara beantragte ich erneut Asyl, aber Italien registrierte meinen Fall nicht und deportierte mich illegal an die Schweizer Grenze bei Verres. Es wurde kein Asyl- oder Dublin-Verfahren durchgeführt.*
 - Protokolleintrag (falsch): *Oui. Ma demande a été rejetée.*
 - Verstoß: Der Interviewer behauptete fälschlicherweise, mein Antrag sei abgelehnt worden, obwohl kein Verfahren stattfand. Dies verstößt gegen Dublin-III, Artikel 4 und Gesetz vom 18. Dez. 2015, Artikel 15, und stellt Artikel 231 (falsche Aussagen) und Artikel 240 (böswilliges Fehlverhalten) dar.
- Ungefragte Fragen im Protokoll:
 - Das Protokoll enthält Fragen, die mir nie gestellt wurden, mit falschen Antworten:
 - „Pour quelles raisons n’y avez-vous pas déposé de demande de protection internationale?“ (Antwort: „Non“).
 - „Pour quelles raisons avez-vous quitté cet EM?“ (Antwort: „Ils m’ont transféré vers la Suisse (de manière illégale)“).
 - Verstoß: Das Hinzufügen ungefragter Fragen mit falschen Antworten ist Artikel 231 (falsche Aussagen) und Artikel 240 (böswillige Pflichtverletzung).
- Thema: DEUTSCHLAND (2024), Frage:
 - Frage: „Pour quelles raisons est-ce que vous ne souhaitez pas vous rendre dans cet EM pour le traitement de votre demande de protection internationale et quelles seraient pour vous les conséquences d’un transfert vers cet Etat ?“
 - Meine Antwort: *Deutschland respektiert keine Asylprotokolle, nutzt Taktiken, um Dublin-Interviews zu vermeiden, und beschuldigt Asylbewerber, diese verpasst zu haben. Sie verweigerten mir und meiner Tochter Aryana Sozialhilfe, im Gegensatz zu anderen. Im Asyllager Halberstadt erlebte ich systematische Belästigung und wurde von einem Sicherheitsmann angegriffen, gegen den ich mit Video-Beweisen Klage einreichte. Deutschland würde mich in die Schweiz abschieben, wo ich Verfolgung ausgesetzt bin.*

- Protokolleintrag (falsch): *Je crains qu'ils me ramenant en Suisse et sans faire d'interview.*
- Verstoß: Der Interviewer ließ wesentliche Details über Belästigung und Protokollverstöße aus, was gegen Dublin-III, Artikel 4 und Gesetz vom 18. Dez. 2015, Artikel 15 verstößt und Artikel 240 sowie Artikel 231 darstellt.
- Thema: SCHWEIZ (2024/2025), Seite 6, Frage:
 - Frage: „Pourriez-vous me donner de plus amples renseignements ?“
 - Meine Antwort: *Mein Asylantrag und Berufungen in der Schweiz wurden unfair behandelt. Anhörungen wurden manipuliert, und dokumentierte Beweise (an Luxemburg übermittelt) zeigen Obdachlosigkeit und unfaire Behandlung. Die Schweiz verletzte EMRK Artikel 3 und 8 (keine individuelle Prüfung der Familieneinheit). Sie erließen eine Stufe-3-Abschiebung und ein Flugticket nach Indien, das nur durch eine Berufung vor dem Verwaltungsgericht Zürich gestoppt wurde. Ein Rayon-Verbot verletzte meine Familieneinheit mit meinen Töchtern, was ich teilweise vor Gericht gewann, nun in Berufung vor dem Bundesgericht.*
 - Protokolleintrag (falsch): *Ils m'ont mis dans un centre de rétention un mois et demi. Ils m'ont donné un ticket pour me rapatrier.*
 - Verstoß: Das Auslassen von Verfolgung und EMRK-Verstößen ist Artikel 240 und Artikel 231.
- Allgemeine Beobachtungen, Seite 7, Frage 5:
 - Frage: „Observations éventuelles, informations complémentaires, déclarations supplémentaires, questions supplémentaires.“
 - Meine Bitte: Ich bat wiederholt, das „Drama“ des Interviewers (Sicherheit rufen) und das Fehlen eines Dolmetschers im Protokoll zu vermerken, was er ablehnte.
 - Protokolleintrag (falsch): *Rien à déclarer.*
 - Verstoß: Das Ignorieren meiner Bitten zur Dokumentation von Fehlverhalten ist Artikel 240 (böswillige Verletzung) und Artikel 231 (falsche Aussagen).
- Falsche Behauptung des Interviewers:
 - Das Protokoll besagt: *L'intéressé a montré une attitude très désagréable et irrespectueuse. Notamment, lorsque l'agent lui a demandé de s'en tenir aux questions, précisant que les faits évoqués par l'intéressé seront inscrits dans les questions qui suivent.*
 - Realität: Ich war ruhig und respektvoll und bat nur darum, dass meine Antworten und das Fehlverhalten des Interviewers protokolliert werden. Diese falsche Darstellung ist Artikel 231 (falsche Aussagen).

3. Einschüchterung und Zwang

- Vorfall:
 - Der Interviewer rief zweimal Vigicore-Sicherheitskräfte, um mich einzuschüchtern:
 1. Nachdem ich korrekte Protokolleinträge verlangte, verließ er den Raum, drohte, das Interview abubrechen, und kehrte nach 5 Minuten zurück mit den Worten: „Es ist ein kurzes Interview, Sie müssen nicht viel sagen“, und übte psychologischen Druck aus.
 2. Im Wartezimmer forderte er mich auf, das unübersetzte Protokoll zu unterschreiben. Als ich eine Übersetzung verlangte, lehnte er ab, und drei Sicherheitskräfte (eine afrikanischer Herkunft, eine kahlköpfige junge braunhäutige Person, eine unbekannt) bedrängten mich. Der afrikanische Wachmann sagte wiederholt „Bleiben Sie ruhig“, obwohl ich ruhig war, um die Spannung zu eskalieren. Der kahlköpfige Wachmann behauptete fälschlicherweise: „Wir hörten, dass Sie die Unterschrift verweigerten“, obwohl ich nur eine Übersetzung verlangte.
 - Ort: Keine Kameras im Interviewraum, aber Überwachungskameras im Wartezimmer (Beweise zu sichern).
- Verstoß:
 - Strafgesetzbuch, Artikel 254: Das Anordnen öffentlicher Gewalt (Sicherheitskräfte) zur Behinderung gesetzlicher Rechte (fares Interview, Protokollprüfung) ist Amtsmissbrauch (Freiheitsstrafe: 1–5 Jahre).
 - Artikel 255: Sicherheitskräfte, die illegale Anordnungen ausführen (Druck zur Unterschrift), sind haftbar (gleiche Strafen).
 - Artikel 231: Die Lüge des kahlköpfigen Wachmanns und die falschen Protokolleinträge des Interviewers (z. B. „Unterschrift verweigert“) sind falsche Aussagen.
 - Charta der Grundrechte der EU, Artikel 3: Einschüchterung verletzt die Menschenwürde.
 - Gesetz vom 18. Dez. 2015, Artikel 4: Informationen und Verfahren dürfen keinen Zwang ausüben.

4. Auswirkung

Diese Verstöße (kein Dolmetscher, falsches/unvollständiges Protokoll, Einschüchterung) haben meinen Asylfall verzerrt und wesentliche Beweise für Verfolgung (z. B. Beteiligung von Ambani/Adani, EMRK-Verstöße) ausgelassen. Dies gefährdet eine faire Dublin-Entscheidung und könnte zu einer Abschiebung in die Schweiz und nach Indien führen, wo ich den Tod fürchte, wodurch meine Töchter Waisen würden.

II. Verweigerung der Polizei, die Anzeige aufzunehmen

Am 27. Oktober 2025, gegen etwa 12.00 Uhr im Police Grand Ducale Direction Regionale Capitale at 1 Rue Marie Et Pierre Curie, 1369 Bonnevoie - Nord - Verlorenkost, Luxembourg, versuchte ich, eine Anzeige wegen der oben genannten Verstöße einzureichen und berief mich auf die Strafgesetzbuch Artikel 240, 254, 255 und 231. Der Beamte verweigerte dies mit der Begründung: „Wir können keinen Artikel finden, der verletzt wurde“, und verwies mich an die Direktion für Einwanderung.

- Verstoß:
 - Strafprozessordnung, Artikel 46: Die Polizei muss Beschwerden über mutmaßliche Straftaten annehmen und registrieren, auch wenn der genaue Artikel nicht angegeben ist. Die Verweigerung ist Fahrlässigkeit gemäß Strafgesetzbuch Artikel 240.
 - Charta der Grundrechte der EU, Artikel 47: Recht auf wirksame Rechtsbehelfe. Die Verweigerung der Registrierung verweigert den Zugang zur Justiz.
- Details:
 - Beamter: Q258 (Polizistin), und Z272 (Männer Polizist)
 - Kommissariat: 1, Rue Marie Et Pierre Curie, 1369 Bonnevoie-Nord-Verlorenkost, Luxemburg.
 - Keine schriftliche Verweigerung trotz meiner Bitte ausgestellt.
 - Überwachungskameras im Kommissariat können diese Interaktion bestätigen (Erhaltung anfordern).

III. Forderungen

Ich fordere respektvoll:

1. Untersuchung:
 - Untersuchung des Interviewers wegen Strafgesetzbuch Artikel 240, 254 und 231 (böswilliges Fehlverhalten, Missbrauch öffentlicher Gewalt, falsche Aussagen).
 - Untersuchung der Vigicore-Sicherheitskräfte (afrikanische Herkunft, kahlköpfige junge braunhäutige Person, unbekannt) wegen Artikel 255 und 231 (Ausführung illegaler Anordnungen, falsche Aussagen).
 - Untersuchung des Polizeibeamten wegen Artikel 240 (Fahrlässigkeit bei Verweigerung der Anzeige).
2. Verfahrenskorrektur:
 - Ungültigkeitserklärung des Interviews vom 27. Oktober 2025 wegen Verstößen gegen Dublin-III-Verordnung, Artikel 4–5 und Gesetz vom 18. Dez. 2015, Artikel 14–15.

- Planung eines neuen Interviews mit Dolmetscher und korrektem Protokoll.
3. Beweissicherung:
 - Sicherung der Überwachungsaufnahmen aus dem Wartezimmer (26, route d'Arlon, 27. Oktober 2025, ~10:30–11:00 Uhr) und dem Polizeikommissariat (1, Rue Marie Et Pierre Curie, 27. Oktober 2025, 12.01 Uhr).
 - Bereitstellung einer übersetzten Kopie des Originalprotokolls.
 4. Disziplinar-/Strafmaßnahmen:
 - Disziplinierung oder Strafverfolgung des Interviewers und der Sicherheitskräfte wegen Amtsmissbrauchs.
 - Disziplinierung des Polizeibeamten wegen Verweigerung der Anzeigenaufnahme.
 5. Rechtshilfe: Bereitstellung kostenloser rechtlicher Unterstützung gemäß Gesetz vom 18. Dez. 2015, Artikel 17.
 6. Aussetzung: Aussetzung aller Dublin-Überstellungsentscheidungen, bis dies geklärt ist.

IV. Beweise

- E-Mails: Zwei E-Mails vom 27. Oktober 2025 an immigration.dublin@mai.etat.lu (angehängt).
- Überwachungskameras: Aufnahmen aus dem Wartezimmer (26, route d'Arlon, 27. Oktober 2025) und dem Polizeikommissariat (1, Rue Marie Et Pierre Curie, 27. Oktober 2025).
- Protokoll: Übersetzte Kopie zeigt Auslassungen/falsche Einträge (auf Anfrage verfügbar).
- Zeugnis: Mein detaillierter Bericht, unterstützt durch zuvor an Luxemburg übermittelte dokumentierte Beweise (z. B. Schweizer Korruption, EMRK-Verstöße).

V. Einreichungsplan

Ich reiche diese Beschwerde ein bei:

- Ombudsmann: Wegen Amtsvergehen des Interviewers und der Polizei (mediateur@mediateur.public.lu).
- Direktion für Einwanderung: Wegen Verfahrensverstößen (immigration.dublin@mai.etat.lu).
- Polizei: Erneuter Versuch der Anzeigenaufnahme (Polizeikommissariat Luxemburg-Stadt, +352 4997 2500).
- Staatsanwaltschaft: Für strafrechtliche Untersuchung (Parquet Général, +352 475981).

Ich bitte um einen Dolmetscher für alle Verfahren und eine Fallnummer zur Nachverfolgung. Ich erkläre diese Aussage unter Strafe des Meineids für wahrheitsgemäß.

Mit freundlichen Grüßen,

Mahesh Jagannath Kamath

SHU CPA Kirchberg, Rue Tony Rollman, L-2454 Luxemburg-Kirchberg

E-Mail: mkay007ch@gmail.com

Datum: 27. Oktober 2025

Anlagen:

- Zwei E-Mails an die Direktion für Einwanderung (27. Oktober 2025).
- Kopie des Protokolls